

Verwaltungskontenrahmen (Auszug)

Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Gegenstand
02			Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
	020		Konzessionen
	021		Gewerbliche Schutzrechte
	022		Ähnliche Rechte und Werte
	023		Lizenzen an Rechten und Werten
	024		Software
06			Infrastrukturvermögen, Naturgüter und Kulturgüter
	062		Kulturgüter
		0622	Kunstgegenstände und Sammlungen
07			Technische Anlagen und Maschinen
	070		Technische Anlagen und Maschinen
08			Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	080		Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
		0800	Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik
		0801	Nutztiere und Nutzpflanzen
		0802	Fuhrpark
		0803	Sonstige andere Anlagen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
20			Vorräte
	200		Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
	201		Unfertige Erzeugnisse
	202		Fertige Erzeugnisse
	203		Waren

Kontengruppe 02

Unter einer **Konzession** versteht man die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer öffentlichen Sache, aber auch die behördliche Genehmigung zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels. Hierzu zählen z. B. die Gaststättenerlaubnis, Spielbankkonzessionen, Rundfunkzulassungen, Abbaurechte oder Energieversorgungsrechte. In der Regel erwerben öffentliche Gebietskörperschaften keine Konzessionen. Sie erteilen sie vielmehr. Daher hat dieses Hauptkonto eine untergeordnete Bedeutung.

Zu den **gewerblichen Schutzrechten** zählen technische Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutzrechte), ästhetische Schutzrechte (Geschmacksmuster) sowie Kennzeichenrechte (Marken u. a.).

Ähnliche Rechte und Werte umfassen im Wesentlichen Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte.

Als **Lizenz** bezeichnet man eine vom Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts oder urheberrechtlichen Verwertungsrechts einem Dritten eingeräumte Befugnis, die dem Rechtsinhaber zustehenden Verwertungsrechte auszuüben.

Software gehört grundsätzlich zu den immateriellen Vermögensgegenständen. Unter dieser Position sind sowohl Anwenderprogramme als auch Systemsoftware auszuweisen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Standardprogramme handelt. Demgegenüber ist Firmware bzw. hardwarenahe Software als unselbständiger Teil der Hardware zu betrachten.

Konto 0622

Zu Kunstgegenstände und Sammlungen zählen im Wesentlichen Gemälde, Antiquitäten, museale Sammlungen, Archivalien, Skulpturen, Gedenktafeln sowie historische Medien.

Archivalien mit Ausnahme historischer Medien (z. B. Urkunden, alte Handschriften) gehören nicht zu den beweglichen Sachen im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften.

Kunstgegenstände, die unbeweglich sind, wie beispielsweise fest mit dem Grund und

Boden oder einem Gebäude verbundene Denkmäler, gehören nicht zu den beweglichen Sachen.

Hauptkonto 070

Grundsätzlich gehören zu den **Technischen Anlagen und Maschinen** alle Anlagen und Maschinen, die der Produktion dienen. Anlagen und Maschinen, die im Rahmen der Dienstleistungstätigkeit der öffentlichen Hand benötigt werden, sind unter Kontengruppe 08 zu erfassen. Das Hauptkonto 070 ist daher vor allem für Verwaltungsbereiche oder Organisationen von Bedeutung, die produzierend tätig sind.

Im Wesentlichen sind hier Betriebsvorrichtungen zu erfassen, die nicht mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen. Beispiel hierfür können reine Lastenaufzüge im Rahmen der Produktion materieller Vermögensgegenstände sein, die nicht als Gebäudebestandteil zu klassifizieren sind.

Im Übrigen kommen als technische Anlagen und Maschinen Energieversorgungsanlagen, Anlagen für die Steuerung von Wärme-, Kälte- und chemischen Prozessen sowie Maschinen der Land- und Forstwirtschaft in Betracht.

Kontengruppe 08

Bei dieser Kontengruppe handelt es sich um eine Sammelposition, in der sämtliche Vermögensgegenstände zu erfassen sind, die nicht bereits in den vorstehenden Konten auszuweisen sind.

Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik umfassen u. a. Telefonanlagen, PC-Anlagen, IT-Hardware sowie Funkanlagen.

Unter **Nutztiere** fallen Tiere, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden, wie z. B. Polizeipferde oder -hunde. Ebenfalls als Nutztiere sind Zootiere zu erfassen. Auch Viehbestände, die wegen ihrer Erzeugnisse gehalten werden und diese wiederholt liefern, sind als Nutztiere zu betrachten.

Als **Nutzpflanzen** sind Rebanlagen sowie Obstbaumbestände und sonstige Pflanzen bzw. Sträucher zu erfassen, die wegen ihrer Erzeugnisse angelegt werden und diese

wiederholt liefern.

Unter **Fuhrpark** sind sämtliche, im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes stehende Fahrzeuge, auch Spezialfahrzeuge, auszuweisen.

Zu den **sonstigen anderen Anlagen**, der **sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung** zählen alle Vermögensgegenstände, die nicht einer der vorstehenden Positionen zugeordnet werden können. Hierunter fallen u. a. Mobiliare, Büromöbel und Büroausstattung, Ausrüstungsgegenstände der Polizei sowie Feuerwehr usw. (Uniformen, Waffen), Werkzeuge, Werkstatteinrichtungen, labortechnische Geräte und Ausstattungen, fachspezifische Geräte, Büromaschinen (Kopierer, Frankiermaschinen, Beamer usw.), Bibliotheksbestände, Automaten, Reinigungsmaschinen sowie geringwertige Wirtschaftsgüter.

Kontengruppe 20

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Einsatz in der Produktion, bei der Erbringung von Dienstleistungen oder zur Weiterveräußerung angeschafft, oder selbst erstellt wurden.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe unterscheiden sich von den unfertigen und fertigen Erzeugnissen dadurch, dass sie fremdbezogen und noch nicht be- oder verarbeitet sind, und im Unterschied zu Waren auch nicht dazu bestimmt sind, ohne Be- oder Verarbeitung veräußert zu werden. Zu den **Rohstoffen** zählen in produzierenden Bereichen der Verwaltung alle Stoffe, die unmittelbar in das Fertigprodukt eingehen und dessen Hauptbestandteil bilden, wie z. B. Metalle und Holz. **Hilfsstoffe** gehen ebenso wie Rohstoffe unmittelbar in das Produkt ein, stellen indes nur einen untergeordneten Bestandteil dar (z. B. Schrauben, Leim, Farbe). **Betriebsstoffe** hingegen bilden keinen Bestandteil des Produkts. Sie dienen als Verbrauchsgüter nicht nur der Produktion, sondern auch den übrigen Bereichen der Verwaltung. Hierunter fallen u. a. Treibstoffe, Schmierstoffe, Reparaturmaterialien). Auch Büromaterial und Brennstoffe werden den Betriebsstoffen zu- geordnet.

Unfertige Erzeugnisse sind alle Vorräte an noch nicht verkaufsfähigen Produkten.

Fertige Erzeugnisse sind selbstergestellte, verkaufsfähige Vermögensgegenstände.

Unfertige und fertige Erzeugnisse kommen regelmäßig in produzierenden

Verwaltungsbereichen vor.

Waren sind angeschaffte Gegenstände, die ohne oder nur nach geringfügiger Be- oder Verarbeitung verkauft werden sollen.